

Erwerbskonsolidierung nach IFRS

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
1. Einleitung.....	1
1.1. Erwerbskonsolidierung	1
1.2. Aufbau der Seminararbeit.....	2
2. Erläuterung von IFRS 3 und IAS 38.....	2
2.1. Einführung in IFRS 3 und IAS 38	2
2.2. Formen von Unternehmenszusammenschlüssen	3
3. Erstkonsolidierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach der Erwerbsmethode	4
3.1. Identifikation des Erwerbers.....	4
3.1.1. Generelle Identifikation	4
3.1.2. Umgekehrter Erwerb.....	5
3.2. Kosten eines Unternehmenszusammenschlusses	6
3.2.1. Erwerbszeitpunkt	6
3.2.2. Kaufpreisbestimmung	6
3.2.2.1. Anschaffungskosten.....	6
3.2.2.2. Anschaffungsnebenkosten	7
3.2.2.3. Nachträgliche Anpassungen der Anschaffungskosten.....	8
3.3. Kaufpreisallokation (<i>allocating the cost of a business combination</i>)....	9
3.3.1. Kriterien für den Bilanzansatz	9
3.3.1.1. Einführung	9
3.3.1.2. Identifizierbarkeit.....	10
3.3.1.3. Wahrscheinlicher zukünftiger Nutzenzufluss bzw. Ressourcenabfluss	11
3.3.1.4. Verlässliche Messbarkeit des beizulegenden Zeitwertes...	11
3.3.2. Bewertung von übernommenen Vermögenswerten und Schulden	11
3.3.2.1.Übersicht	11
3.3.2.2. Bewertungsansätze für einzelne Bilanzpositionen.....	12
3.3.2.3. Bewertungsansätze für immaterielle Vermögensgegenstände.....	13
3.3.2.4. Eventualverbindlichkeiten	15
3.3.2.5. Restrukturierungsrückstellungen	16
3.3.2.6. Latente Steuern	16
3.3.2.7. Minderheitsanteile.....	16
3.3.3. Goodwill und negativer Unterschiedsbetrag.....	17
3.3.3.1. Goodwill	17
3.3.3.2. Negativer Unterschiedsbetrag.....	19
4. Ausweis und Angaben.....	19
4.1. Ausweis.....	19
4.2. Anhangsangaben.....	20
4.3. Anwendungszeitpunkt	22
5. Zusammenfassung.....	22
6. Resümee	23
Anhang (Abb. 1).....	26
Literaturverzeichnis	27

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
DCF	discounted cash flow
F.	Framework
FASB	Financial Accounting Standards Board
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standards Board
i. d. R.	in der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standard
i. V. m.	in Verbindung mit
SFAS	Statement of Financial Accounting Standards
SIC	Standing Interpretations Committee
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles

1. Einleitung

1.1 Erwerbskonsolidierung

In den letzten Jahren wurde die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen (*Business Combinations*), nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, weitreichenden Änderungen unterworfen. Beginn dieser Entwicklung war die Verabschiedung der *Statement of Financial Accounting Standards* 141 (SFAS 141) und 142 unter den *United States Generally Accepted Accounting Principles* (US-GAAP) durch das *Financial Accounting Standards Board* (FASB) im Juni 2001. Diese verbieten die Interessenzusammenführungsmethode und heben die planmäßige Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes auf. Daraufhin initiierte das *International Accounting Standards Board* (IASB) sein Projekt „*Business Combinations*“. Die erste Phase dieses Projektes wurde am 31.03.2004 mit der Verabschiedung des *International Financial Reporting Standard* 3 (IFRS 3) „Unternehmenszusammenschlüsse“ (*Business Combinations*) und den Überarbeitungen des *International Accounting Standard* 36 (IAS 36) „Wertminderung von Vermögenswerten“ (*Impairment of Assets*) sowie des IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ (*Intangible Assets*) abgeschlossen.¹

IFRS 3 löst den bisherigen Standard IAS 22 ab², nach dem Unternehmenszusammenschlüsse nach der Interessenzusammenführungsmethode (*pooling-of-interests method*) oder der Erwerbsmethode (*purchase method*) bilanziert wurden. Nach IFRS 3 erfolgt eine Erwerbskonsolidierung, d.h. die Kapitalkonsolidierung ist nur noch nach der Erwerbsmethode zulässig.³ Die vorliegende Seminararbeit beschäftigt sich mit diesem Thema.

¹ Für diesen Absatz vgl. Hommel, M./Benkel, M./Wich, S. (2004), S. 1267, Brücks, M./Wiederhold, P. (2004), S. 177 f., sowie Küting, K./Wirth, J. (2004), S. 167.

² Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.86.

³ Für diese zwei Sätze vgl. Küting, K./Wirth, J. (2004), S. 167, Lüdenbach, N. (2004), Rz. 0, sowie Hommel, M./Benkel, M./Wich, S. (2004), S. 1267.

1.2 Aufbau der Seminararbeit

Zuerst werden die Standards IFRS 3 und IAS 38 vorgestellt. Danach werden die drei Formen von Unternehmenszusammenschlüssen kurz dargestellt. Es folgt eine genaue Erläuterung der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen bei der Erstkonsolidierung. Hierbei werden wir im Wesentlichen auf die Punkte Identifikation des Erwerbers, Kaufpreisbestimmung und Kaufpreisallokation eingehen. Allerdings werden wir Randbereiche und Spezialfälle der Erwerbskonsolidierung, wie bspw. den sukzessiven Erwerb gar nicht oder nicht näher vorstellen. Dies ist nötig um die wesentlichen Inhalte der Erwerbskonsolidierung präziser betrachten zu können. Wir werden außerdem die Ausweis und Angabepflichten des IFRS 3 darstellen, bevor abschließend die wesentlichen Punkte kurz zusammengefasst und ein Fazit gezogen wird.

2. Erläuterung von IFRS 3 und IAS 38

2.1 Einführung in IFRS 3 und IAS 38

Der IFRS 3 ist in drei Abschnitte gegliedert: Einleitung, Standard und Anhang.⁴ Die Einleitung erläutert das IFRS 3 den IAS 22, sowie die Interpretationen 9, 22 und 28 des Standing Interpretations Committee (SIC) ersetzt.⁵ Der anschließende Standard setzt sich aus 87 Paragraphen zusammen. Die wesentlichen Prinzipien sind durch Fettdruck hervorgehoben. Der Anhang zum Standard gliedert sich in einen A, B und C Teil. Der Standard wird durch eine „*Basis for Conclusions*“ und „*Illustrative Examples*“⁶ ergänzt.⁷

Der IASB hat sich mit der Verabschiedung des IFRS 3 das Ziel gesetzt, eine einheitliche Methode für die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen zu schaffen. Der Anwendungsbereich von IFRS 3 umfasst alle

⁴ Vgl. IASB (2004a), S. 3 f.

⁵ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.IN1.

⁶ Vgl. IASB (2004c), S. 4.

⁷ Zu diesen vier Sätzen vgl. IASB (2004a), S. 5.

Unternehmenszusammenschlüsse mit Ausnahme der in IFRS 3.3 genannten: Zusammenschlüsse von Gemeinschaftsunternehmen (*joint ventures*), Zusammenschlüsse unter Beteiligung von Geschäftsbereichen oder Unternehmen unter gemeinsamer Kontrolle, sowie Zusammenschlüsse von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Gesellschaften zwischen denen kein Beteiligungsverhältnis besteht.⁸

Der Regelungsbereich des IFRS 3 umfasst grundsätzlich alle Unternehmenszusammenschlüsse, die am oder nach dem 31. März 2004 erfolgt sind.⁹ Eine retrospektive Anwendung ist nach IFRS 3.85 nur zulässig, sofern die für die Anwendung des IFRS 3 notwendigen Informationen zum Zeitpunkt eines vergangenen Unternehmenszusammenschlusses vorlagen.¹⁰

2.2 Formen von Unternehmenszusammenschlüssen

Nach IFRS 1.5 gilt es drei Formen von Unternehmenszusammenschlüssen zu unterscheiden:

- Anteilserwerbe (*share deal*); Kauf eines Unternehmens durch Erwerb der Gesellschaftsanteile des übernommenen Unternehmens, durch den ein Mutter-Tochter-Verhältnis entsteht.
- Unternehmenskäufe (*asset deal*); Kauf eines Unternehmens durch Erwerb der Vermögensgegenstände (Aktiva) der übernommenen Gesellschaft. Es entsteht keine Mutter-Tochter-Beziehung.
- Fusionen (*legal merger*); Durch Verschmelzung auf eines der Unternehmen oder ein neues Unternehmen.¹¹

⁸ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.1-3.3.

⁹ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.78.

¹⁰ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.85.

¹¹ Für diesen Absatz vgl. IFRS 1.5 zitiert nach Lüdenbach, N. (2004), Rz. 4.

3. Erstkonsolidierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach der Erwerbsmethode

Wie bereits in der Einleitung erwähnt schreibt IFRS 3 folgendes vor: „All business combinations shall be accounted for by applying the purchase method.“¹²

Bei der Anwendung der Erwerbsmethode sind folgende Teilschritte zu beachten: Die Identifikation des Erwerbers, die Bestimmung des Erwerbszeitpunktes, die Bestimmung der Anschaffungskosten und die Kaufpreisallokation (Verteilung der Anschaffungskosten).¹³

3.1 Identifikation des Erwerbers

3.1.1 Generelle Identifikation

Die Identifikation des Erwerbers (*identifying the acquirer*) ist bei der Anwendung der Erwerbsmethode zwingend erforderlich.¹⁴ Als Erwerber ist jenes Unternehmen anzusehen, dass die Kontrolle (*control*) über das andere Unternehmen erlangt.¹⁵ Das Erlangen der Kontrolle ist nach IFRS 3.19 durch Anteilserwerb der Mehrheit der Stimmrechte möglich. Ohne Stimmrechtsmehrheit kann trotzdem eine Beherrschungsmöglichkeit in den folgenden vier Fällen bestehen:

- a) Vorliegen der Möglichkeit, durch Vertrag mit anderen Anteilseignern über die faktische Mehrheit der Stimmrechte zu verfügen,
- b) die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik mittels Beherrschungsvertrag zu bestimmen,
- c) bestehen eines Ernennungs- oder Abberufungsrechtes der Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgans oder eines gleichwertigen Gremiums,

¹² IASB (2004a), IFRS 3.14

¹³ Vgl. IASB (2004a), S. 15-25, sowie Lüdenbach, N. (2004), Rz. 39.

¹⁴ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.18.

¹⁵ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.19.

- d) die Möglichkeit, bei Sitzungen des Geschäftsführungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums über die Stimmrechtsmehrheit zu verfügen.¹⁶

Falls ein erwerbendes Unternehmen anfangs nicht eindeutig ermittelt werden kann, sind nach IFRS 3.20 zur Bestimmung des Erwerbers folgende Anzeichen zu beachten:

- a) Der beizulegende Zeitwert (*fair value*) eines Unternehmens ist wesentlich größer als der des anderen, so gilt das größere Unternehmen als Erwerber.
- b) Die Gewährung von Zahlungsmitteln oder anderen Vermögenswerten für den Bezug von Stammaktien mit Stimmrecht eines Unternehmens. Das zahlende Unternehmen gilt als Erwerber.
- c) Der Unternehmenszusammenschluss führt zur Fähigkeit, des einen Unternehmens, die Auswahl des Managements, des anderen Unternehmens zu dominieren.¹⁷

3.1.2 Umgekehrter Erwerb

Von einem umgekehrten Unternehmenserwerb (*reverse acquisition*) spricht man, wenn das aus rechtlicher Sicht erworbene Unternehmen (*legal acquiree*), tatsächlich als der wirtschaftliche Erwerber (*economic acquirer*) anzusehen ist.¹⁸

Beispiel:

Die börsennotierte X AG erwirbt alle Anteile an der Z GmbH. Die X AG finanziert die Übernahme durch eine Kapitalerhöhung gegen Einlage. Die Z GmbH erhält alle jungen Aktien aus der Kapitalerhöhung (bspw. 200 Anteile zu je 1 €). Die Altaktionäre der X AG verfügen aber lediglich über die alten Aktien (bspw. 100 Anteile zu je 1€). Somit halten nach der Kapitalerhöhung die Gesellschafter der Z GmbH, die Mehrheit der Anteile der X AG. Die Z GmbH ist deshalb als Erwerber anzusehen.¹⁹

¹⁶ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.19.

¹⁷ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.20.

¹⁸ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.21, IFRS 3.B1.

¹⁹ Für diesen Absatz vgl. Lüdenbach, N. (2004), Rz. 12.

3.2 Kosten eines Unternehmenszusammenschlusses

3.2.1 Erwerbszeitpunkt

Für die Bestimmung des Kaufpreises (*acquisition costs*) ist die genaue Festlegung des Transaktionszeitpunktes (*date of exchange*) von erheblicher Bedeutung. Der Erwerb kann durch eine einzelne Transaktion erfolgen, dabei fallen Erwerbzeitpunkt (*acquisition date*) und Transaktionszeitpunkt zusammen. Beim sukzessiven Anteilerwerb (*successive share purchase*) hingegen, differieren *acquisition date* und *date of exchange*. Jedoch gehen wir in dieser Seminararbeit nicht näher auf den sukzessiven Anteilerwerb ein. Zum Erwerbszeitpunkt erlangt der Erwerber die faktische Kontrolle über das erworbene Unternehmen.²⁰

Das Vermögen und die Schulden des erworbenen Unternehmens müssen mit dem zu Erwerbszeitpunkt beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Außerdem werden die Gewinne vor diesem Zeitpunkt von den Gewinnen nach diesem Zeitpunkt abgegrenzt. Die mitgekauften Gewinne gehen in die Erstkonsolidierung ein. Die danach entstehenden Gewinne sind Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung des erwerbenden Unternehmens.²¹

3.2.2 Kaufpreisbestimmung

Der Erwerber muss die Kosten des Unternehmenszusammenschlusses bestimmen. Diese setzen sich aus Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten zusammen.²²

3.2.2.1 Anschaffungskosten

Den Anschaffungskosten sind alle Vermögensgegenstände und Zahlungsmittel zuzurechnen, die beim Erwerb auf den Verkäufer übergehen. Eine Erwerbsform

²⁰ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.24-3.25.

²¹ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.36-3.40, sowie Küting, K./Wirth, J. (2004), S.169, sowie Lüdenbach, N. (2004), Rz. 39 f.

²² Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.24.

ist der Erwerb durch Bargeld in Konzernwährung. Hierbei ist der beizulegende Zeitwert durch den Kaufpreis bestimmt.²³

Erfolgt der Erwerb durch Ausgabe eigener Aktien, werden die Anschaffungskosten aus dem Börsenkurs zum *date of exchange* ermittelt. Eine Ausnahme hiervon wäre, wenn der Börsenkurs keinen verlässlichen Indikator aufgrund von Marktengpass (*thinnes of the market*) oder einer fehlenden Börsennotierung darstellt. In diesen Fällen ist eine Sekundarbewertung vorzunehmen. Der beizulegende Zeitwert kann dabei auf der Grundlage einer Börsennotierung zu einem anderen Zeitpunkt ermittelt werden. Dieser Zeitpunkt kann vor oder nach der Bekanntgabe des Unternehmenserwerbs liegen. Ist der Aktienkurs des erworbenen Unternehmens ein zuverlässiger Wertindikator, kann durch umgekehrte Wertermittlung ein beizulegender Zeitwert bestimmt werden.²⁴ Beträgt der Börsenkurs des erworbenen Unternehmens zum Transaktionszeitpunkt bspw. 1 € und es werden 100 Aktien durch diese Transaktion erworben, beträgt der *fair value* 100 €. Falls keine dieser beiden Methoden angewendet werden kann, kommt noch eine separate Unternehmensbewertung in Frage, um den *fair value* zu ermitteln.²⁵

3.2.2.2 Anschaffungsnebenkosten

Gemäß IFRS 3.29 sind direkte Kosten des Unternehmenserwerbs, die zusätzlich zum eigentlichen Kaufpreis anfallen, als Anschaffungsnebenkosten, bei der Kaufpreisbestimmung zu berücksichtigen. Typische Anschaffungsnebenkosten sind bspw. Honorare für Wirtschaftsprüfer und Rechtsberatungskosten. Generelle Verwaltungskosten, wie die Kosten für den Unterhalt einer Unternehmenserwerbsabteilung, die nicht direkt einem bestimmten Unternehmenserwerb zuzuordnen sind, werden nicht hinzugerechnet.²⁶

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass in den folgenden Punkten die Begriffe Anschaffungskosten und Kaufpreis synonym verwendet werden.

²³ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.24.

²⁴ Für diese fünf Sätze vgl. IASB (2004a), IFRS 3.27.

²⁵ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.27, sowie Brune u. a. (2004), Rz. 214.

²⁶ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.29.

3.2.2.3 Nachträgliche Anpassungen der Anschaffungskosten

Ein Vertragswerk über einen Unternehmenserwerb kann Kaufpreisanpassungen vorsehen, wenn das erworbene Unternehmen für eine bestimmte Zeitspanne nach dem Erwerb bestimmte Gewinnziele über- oder unterschreitet (*earn-out*-Modell). Ebenfalls kann auch eine Kaufpreisanpassung bei Kurswertunterschreitungen, der als Kaufpreisbestandteil hingegebenen Anteile, vertraglich festgelegt werden. Jedoch sollen bereits im Erwerbszeitpunkt wahrscheinliche und verlässlich zu schätzende Anpassungen berücksichtigt werden. Dabei wird eine verlässliche Schätzmöglichkeit unterstellt, auch wenn gewisse Unsicherheiten vorhanden sind.²⁷

Bei einer späteren Prüfung der ursprünglichen Schätzungen müssen laut IFRS 3.62 die Anschaffungskosten angepasst werden. Man unterscheidet die Korrektur vor Ablauf und nach Ablauf von zwölf Monaten. Bei der Korrektur binnen zwölf Monaten nach dem Erwerbsstichtag ist die Anpassung des Geschäfts- oder Firmenwertes (*goodwill*) rückwirkend auf den Erwerbsstichtag vorzunehmen. Ursache hierfür ist, dass IFRS 3.63 i. V. m. IAS 8 die retrospektive Darstellung dieser Korrektur verlangt.²⁸

Laut IFRS 3.64 ist nach Ablauf von zwölf Monaten die Anpassung erfolgsneutral durchzuführen. Der Grund hierfür ist abermals, dass IFRS 3.63 i. V. m. IAS 8 die retrospektive Korrektur verlangt. Dies ist aber nach zwölf Monaten nicht mehr möglich, da die Vorperiode nicht mehr erfolgswirksam angepasst werden kann. Somit ist es nach IFRS 3.64 letztlich nur möglich eine erfolgsneutrale Kaufpreisanpassung vorzunehmen. Kommt es also nach zwölf Monaten zu einer Kaufpreisanpassung, so ist bereits der *goodwill* in der Vorperiode erfolgsneutral zu korrigieren. Der Kaufpreis wird somit bereits in der Vorperiode „korrekt“ dargestellt, wodurch in der aktuellen Periode keine erfolgswirksame Anpassung mehr nötig ist.²⁹

²⁷ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.32-3.33, sowie Lüdenbach, N. (2004), Rz. 65-66.

²⁸ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.61-3.63, sowie Lüdenbach, N. (2004), Rz. 66, sowie Brune (2004), Rz. 259b-f.

²⁹ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.63-3.64, sowie Lüdenbach, N. (2004), Rz. 66, sowie Brune (2004), Rz. 259b-f.

Falls der Eintritt der Voraussetzungen, der zu einer Kaufpreisanpassung führen würde, zum Datum der Erstkonsolidierung noch nicht wahrscheinlich oder nicht verlässlich zu schätzen ist, muss eine Anpassung zu dem nachfolgenden Zeitpunkt vorgenommen werden, an dem die Bedingung eintritt oder verlässlich geschätzt werden kann. Ist ein *earn-out*-Modell vereinbart und eine nachträgliche Korrektur der ursprünglichen Schätzung notwendig, führt dies auch zu einer Anpassung des *fair values* der Anschaffungskosten. Deshalb ist nach IFRS 3.34 auch der Geschäfts- oder Firmenwert in gleicher Höhe anzupassen. Dies kann bei einer Anschaffungskostenverringerung die den *goodwill* übersteigt, zu einem negativen Unterschiedsbetrag führen.³⁰

Kommt es hingegen zu einer späteren Korrektur aufgrund eines gesunkenen Wertes der hingegebenen Eigenkapitalinstrumente, wird die dadurch entstehende Kaufpreisverpflichtung i. d. R. nach IFRS 3.35 gegen die Kapitalrücklage gebucht. Kann hingegen aufgrund einer nur kurzfristigen Wertgarantie der Kurswert im Erwerbszeitpunkt verlässlich geschätzt werden und die Abweichung zur Schätzung erweist sich nachträglich nur als gering, wird damit die Verlässlichkeit der Schätzung bestätigt. Somit sind die Bedingungen des IFRS 3.33 erfüllt und eine Buchung der Kaufpreiskorrektur gegen den Geschäfts- oder Firmenwert denkbar.³¹

3.3 Kaufpreisallokation (*allocating the cost of a business combination*)

3.3.1 Kriterien für den Bilanzansatz

3.3.1.1 Einführung

Bei der Kaufpreisallokation sind die Anschaffungskosten primär auf die identifizierbaren (*identifiable*) Vermögensgegenstände (*assets*), Schulden

³⁰ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.34, sowie Lüdenbach, N. (2004), Rz. 67, sowie Küting, K./Wirth, J. (2004), S. 170.

³¹ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.33-3.35, sowie Lüdenbach, N. (2004), Rz. 67-71, sowie Küting, K./Wirth, J. (2004), S. 170.

(*liabilities*) und Eventualschulden (*contingent liabilities*) zu verteilen. Der verbleibende Differenzbetrag ist dem Geschäfts- oder Firmenwert zuzurechnen.³²

Für den Bilanzansatz sind das identifizierbare Vermögen und die identifizierbaren Schulden mit dem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt neu zu bewerten. Dazu werden die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden bezüglich ihrer Bilanzierungsfähigkeit und Bewertung neu begutachtet. Dabei gelten folgende Ansatzkriterien:³³

a) für Vermögensgegenstände (exklusive immaterieller Vermögensgegenstände):

- Identifizierbarkeit
- ein wahrscheinlicher zukünftiger ökonomischer Nutzenzufluss
- verlässliche Messbarkeit des beizulegenden Zeitwertes³⁴

b) für Schulden (exklusive Eventualschulden):

- Identifizierbarkeit
- ein wahrscheinlicher zukünftiger ökonomischer Ressourcenabfluss
- verlässliche Messbarkeit des beizulegenden Zeitwertes³⁵

c) für immaterielle Vermögensgegenstände oder Eventualschulden:

- Identifizierbarkeit
- verlässliche Messbarkeit des beizulegenden Zeitwertes³⁶

Für immaterielle Vermögensgegenstände ist außerdem noch IAS 38 zu beachten. Dazu mehr unter Punkt 3.3.2.3. Ebenfalls gehen wir auf die Verteilung der Vermögenswerte und Schulden auf sog. Zahlungsmittel generierende Einheiten unter Punkt. 3.3.3.1 ein.

3.3.1.2 Identifizierbarkeit

In IFRS 3 ist die Identifizierbarkeit im Allgemeinen nicht näher erläutert. Lediglich für immaterielle Vermögensgegenstände wurde die Identifizierbarkeit

³² Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.36 i. V. m. IFRS 3.51.

³³ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.36 i. V. m. IFRS 3.51.

³⁴ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.36 i. V. m. IFRS 3.51.

³⁵ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.36 i. V. m. IFRS 3.51.

³⁶ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.36 f.

konkretisiert. IFRS 3.46 i. V. m. IAS 38 verlangt für die Identifizierbarkeit von immateriellen Vermögensgegenständen, die Erfüllung eines der folgenden Kriterien:

- Separierbarkeit (*separability*), d.h. losgelöst vom Gesamtunternehmen veräußerbar, übertragbar, lizenzierbar oder verpachtbar, entweder allein oder zusammen mit einem verbundenen Vermögenswert

oder

- aus vertraglichen oder gesetzlichen Rechten hervorgehend, unabhängig davon ob diese Rechte übertragbar oder separierbar vom Gesamtunternehmen bzw. von anderen Rechten und Obligationen sind.³⁷

3.3.1.3 Wahrscheinlicher zukünftiger Nutzenzufluss bzw. Ressourcenabfluss

IFRS 3.37 verlangt als Voraussetzung für den Ansatz von Vermögen und Schulden lediglich, dass ein Nutzenzufluss bzw. ein Ressourcenabfluss wahrscheinlich ist.

Für immaterielle Vermögensgegenstände und Eventualschulden ist das Wahrscheinlichkeitsprinzip keine Ansatzvoraussetzung. So ist bei den immateriellen Vermögensgegenständen das Wahrscheinlichkeitsprinzip bereits bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes nach IAS 38.33 berücksichtigt.

3.3.1.4 Verlässliche Messbarkeit des beizulegenden Zeitwertes

Die verlässliche Messbarkeit ist allgemein im Framework F.86 geregelt. Dabei ist i. d. R. eine hinreichend genaue Schätzung ausreichend.

3.3.2 Bewertung von übernommenen Vermögenswerten und Schulden

3.3.2.1 Übersicht

Der *fair value* dient im Rahmen eines Unternehmenserwerbs als allgemeiner Bewertungsmaßstab.³⁸ Nur für zum Verkauf stehende langfristige

³⁷ Für diesen Abschnitt vgl. IASB (2004a), IFRS 3.46, sowie IASB (2004d), IAS 38.11 f.

Vermögenswerte (*non-current assets held for sale*) und latente Steuern (*deferred taxes*) existieren andere Regelungen.³⁹

Falls ein Marktpreis vorhanden ist, entspricht dieser dem *fair value*. Ist kein Marktpreis vorhanden, soll sich der Erwerber je nach Bilanzposition einer der folgenden Bewertungstechniken bedienen: *market approach*, *income approach* oder *cost approach*. Beim *market approach* wird der beizulegende Zeitwert aus vergleichbaren Markt- oder Transaktionspreisen abgeleitet. Dabei ist es möglich die aktuellen Marktpreise für die Bewertung zu analysieren, oder eine auf den Marktpreisen basierende Multiplikatorbewertung durchzuführen. Der Barwert zukünftiger wirtschaftlicher Einnahmen- bzw. Ausgabenüberschüsse, dient bei der *income approach* Methode zur Wertermittlung. Zur Bewertung kommen *discounted cash flow (DCF)* Modelle in Frage. Als *cost approach* wird die Methode bezeichnet, bei der die Wiederbeschaffungs-/Reproduktionskosten als Wertermittlungsmaßstab dienen.⁴⁰

3.3.2.2 Bewertungsansätze für einzelne Bilanzpositionen

IFRS 3 Appendix B16 schreibt für die einzelnen Bilanzpositionen unterschiedliche Bewertungsansätze vor:

- a) Bei den aktiv gehandelten Wertpapieren ist der Marktpreis als *fair value* anzusetzen.
- b) Wertpapiere die nicht an der Börse notiert sind, sollen mit Hilfe der *market approach* Methode bewertet werden.
- c) Forderungen, günstige Vertragsbeziehungen und andere identifizierbare Vermögenswerte sind mit ihrem Barwert anzusetzen.
- d) Waren und Fertigerzeugnisse sollen zu Verkaufspreisen abzüglich Vertriebskosten und Gewinnaufschlag bewertet werden.
- e) Für unfertige Erzeugnisse soll der Erwerber den Verkaufspreis abzüglich Fertigstellungs-, Vertriebskosten sowie Gewinnaufschlag ansetzen.
- f) Rohstoffe sind zum aktuellen Wiederbeschaffungswert anzusetzen.
- g) Der Marktwert dient als Bewertungsmaßstab für Grundstücke und Gebäude.

³⁸ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.36.

³⁹ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.36, IFRS 3.B16(i), sowie Lüdenbach, N. (2004), Rz. 119.

⁴⁰ Vgl. IASB (2004b), IFRS 3.B16 f., sowie Lüdenbach, N. (2004), Rz. 83.

- h) Technische Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung sollen mit dem Marktwert angesetzt werden. Falls kein Marktpreis vorhanden ist, soll dieser geschätzt werden.
- i) Immaterielle Vermögensgegenstände sollen in einem aktiven Markt mit dem *fair value* angesetzt werden. Wenn kein aktiver Markt vorhanden ist, soll ein Preis, der unter informierten Geschäftspartnern zustande käme, angesetzt werden. Weiterführendes hierzu unter Punkt 3.3.2.3.
- j) Pensionsverpflichtungen sind abzüglich des *fair value* des Fondsvermögens anzusetzen.
- k) Steueransprüche und Steuerschulden sind mit dem Nominalbetrag anzusetzen.
- l) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Wechselverbindlichkeiten, Rückstellungen sowie sonstige kurz- und langfristige Verbindlichkeiten sind mit dem Barwert anzusetzen.
- m) Belastende Verträge soll der Erwerber mit dem Barwert ansetzen.
- n) Eventualverbindlichkeiten sind mit dem Preis anzusetzen, für den ein Dritter das Risiko übernehme.

In IFRS 3 Appendix B17 wird darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen keines der in IFRS 3.B16 genannten Verfahren angewendet werden kann, eine Schätzung bzw. eine DCF-Bewertung vorgenommen werden kann.⁴¹

3.3.2.3 Bewertungsansätze für immaterielle Vermögensgegenstände

In IAS 38 ist die Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen genauer geregelt. IAS 38.63 behandelt originäre Marken (*internally generated brands*), Kundenlisten, Zeitschriftentitel und substanziell ähnliche Posten. Sie werden mit einem expliziten Aktivierungsverbot belegt. Durch den Unternehmenserwerb erlangen diese Werte aber einen derivativen Charakter, deshalb ist ein Ansatz nun erstmals möglich.⁴²

Andere originäre immaterielle Vermögenswerte sind nach IAS 38.21a i.V. m. IAS 38.22 nur anzusetzen, sofern ein künftiger ökonomischer Nutzen aufgrund einer begründeten und gestützten Annahme wahrscheinlich ist. Bei derivativen

⁴¹ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.B17, sowie Lüdenbach, N. (2004), Rz. 83.

⁴² Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.45 f., sowie Lüdenbach, N. (2004), Rz. 90.

immateriellen Vermögenswerten (durch Akquisition) wird jedoch nach IAS 38.25 i. V. m. IAS 38.33 beim Erwerb von einem wahrscheinlichen Nutzenzufluss ausgegangen, da der evtl. zukünftige wirtschaftliche Nutzen bereits in ihrem beizulegenden Zeitwert mit dem wahrscheinlichen Nutzenzu- bzw. -abfluss gewichtet ist. Generell kann die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen ökonomischen Nutzenzuflusses im Rahmen des Unternehmenserwerbes durch den Erwerber neu beurteilt werden. Man unterscheidet hierbei zwischen einer subjektiven und einer intersubjektiven Wahrscheinlichkeit.⁴³

Hingegen ist die zuverlässige Messbarkeit des beizulegenden Zeitwerts für den Ansatz von immateriellen Vermögensgegenständen beim Erwerber lt. IFRS 3.37c i. V. m. IAS 38.34 zwingend erforderlich. Da an dieses Kriterium jedoch gemäß Framework F. 86 keine großen Anforderungen gestellt werden und eine Schätzung oft ausreicht, ist der Identifizierbarkeit als Kriterium ein größerer Stellenwert beizumessen. Deshalb geben auch die *Illustrative Examples* zu IFRS 3 Beispiele für immaterielle Vermögensgegenstände, die explizit auf die Identifizierbarkeit abstellen. Hierunter fallen folgende Vermögensgegenstände, da sie auf einem vertraglichen oder gesetzlichen Recht beruhen und daher als identifizierbar gelten:

- a) „*Marketing-related*“ immaterielle Vermögensgegenstände, wie Warenzeichen, Internetdomänen, Firmenlogos, -designs und -farben, Zeitungsnamen sowie vertragliche Wettbewerbsverbote.⁴⁴
- b) „*Customer-related*“ immaterielle Vermögensgegenstände, wie Auftragsbestände sowie Kundenverträge und -beziehungen.⁴⁵
- c) „*Artistic-related*“ immaterielle Vermögensgegenstände, wie Urheber- und Lizenzrechte an Opern oder Ballet, Büchern, Magazinen, Zeitungen oder anderer Literatur, Musikkompositionen oder Liedertexten, Bildern sowie Filmen.⁴⁶
- d) „*Contract-based*“ immaterielle Vermögensgegenstände, wie Lizenzvereinbarungen, Werbe-, Dienst-, Werkverträge, Schürfrechte, Fernseh-,

⁴³ Für diesen Absatz vgl. Lüdenbach, N. (2004), Rz. 91, sowie Hommel, M./Benkel, M./Wich, S. (2004), S. 1268-1270.

⁴⁴ Vgl. IASB (2004c), A.

⁴⁵ Vgl. IASB (2004c), B.

⁴⁶ Vgl. IASB (2004c), C.

Rundfunk-, Telefonlizenzen, Lizenzen zum Betrieb mautpflichtiger Verkehrswege und vorteilhafte Arbeitsverträge.⁴⁷

e) „*Technology-based*“ immaterielle Vermögensgegenstände, wie Patente, urheberrechtlich geschützte Software, rechtlich geschützte Datenbanken und Geschäftsgeheimnisse.⁴⁸

Daneben gibt es noch die nicht auf vertraglichen Rechten beruhenden immaterielle Vermögensgegenstände, die separierbar und daher identifizierbar sind. Das sind bei den „*customer-related*“ immateriellen Vermögensgegenständen die Kundenlisten und die nichtvertraglichen Kundenbeziehungen. Bei den „*technology-based*“ immateriellen Vermögensgegenständen sind es ungeschütztes Wissen, Rezepte, Datenbanken und Geschäftsgeheimnisse.⁴⁹

3.3.2.4 Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten (*contingent liabilities*) sind zukünftige ökonomische Belastungen, die aus vergangenen Ereignissen resultieren und nicht wahrscheinlich aber auch nicht vollkommen unwahrscheinlich sind. Die Eventualverbindlichkeiten werden im Rahmen eines Unternehmenserwerbs erfasst, sofern ihr beizulegender Zeitwert zum Zeitpunkt des Unternehmenserwerbs zuverlässig ermittelt werden kann.⁵⁰

Hier wird also von der generellen Bilanzierungspraxis nach IFRS 3 abgewichen. Ein negativer Unterschiedsbetrag wird sofort ertragswirksam, weshalb davon ausgegangen wird, dass ein dem negativen Unterschiedsbetrag zugrunde liegender Kaufpreisabschlag aus antizipierten künftigen Verlusten resultiert. Daher sind diese als *contingent liabilities* zu passivieren um einen negativen Unterschiedsbetrag zu verringern bzw. zu vermeiden. Damit bleibt für den negativen Unterschiedsbetrag der Status einer Residualgröße erhalten.⁵¹

⁴⁷ Vgl. IASB (2004c), D.

⁴⁸ Vgl. IASB (2004c), E.

⁴⁹ Vgl. IASB (2004c), B, E.

⁵⁰ Für diese beiden Sätze vgl. IASB (2004a), IFRS 3.37(c).

⁵¹ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004b), IFRS 3.BC111, sowie Brune u. a. (2004), Rz. 224b.

3.3.2.5 Restrukturierungsrückstellungen

Restrukturierungsrückstellungen dürfen im Rahmen eines Unternehmenserwerbs nur dann angesetzt werden, wenn bereits vor dem Unternehmenszusammenschluss eine Rückstellung nach den Bilanzierungsvorschriften des IAS 37 im Jahresabschluss des erworbenen Unternehmens angesetzt worden ist.⁵²

3.3.2.6 Latente Steuern

Durch die Aufdeckung von stillen Reserven und dem zusätzlichen Ansatz von Vermögenswerten im Zuge der Kaufpreisallokation, kommt es beim Unternehmenserwerb i. d. R. zu zusätzlichen zeitlichen Differenzen zwischen dem steuerlichen Wertansatz und dem *fair value* nach IFRS. So kommt es bspw. zur Aufdeckung von stillen Reserven, was zum Ansatz von latenten Steuern (*deferred taxes*) führt.⁵³

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Verluste bzw. Verlustvorträge des erworbenen Unternehmens bei der Erwerbskonsolidierung mit zukünftigen Gewinnen des erwerbenden Unternehmens verrechnet werden. Unter diesen Bedingungen ist ein erstmaliger Ansatz von zusätzlichen aktiven latenten Steuern nach IFRS 3.44 vorgesehen. Der Ansatz von latenten Steuern wirkt sich zwar auf die Höhe des Unterschiedsbetrags aus, jedoch fallen auf den Unterschiedsbetrag selbst keine latenten Steuern an.⁵⁴

3.3.2.7 Minderheitsanteile

Nach der Erwerbsmethode sind bei der Erstkonsolidierung im Zuge der Neubewertung alle stillen Reserven und Lasten voll aufzudecken. Folglich trifft das auch auf die auf Minderheitsgesellschafter entfallenden stillen Reserven und

⁵² Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.41.

⁵³ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.44, IFRS 3.65, sowie Lüdenbach, N. (2004), Rz. 118, Rz 119.

⁵⁴ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.44, IFRS 3.65 sowie Lüdenbach, N. (2004), Rz. 118, Rz 119.

Lasten zu. Daher sind die Minderheitsanteile nicht mit ihren anteiligen Buchwerten sondern mit ihrem anteiligen *fair value* an den identifizierbaren Vermögenswerten und Schulden, gesondert als separate Position im Eigenkapital der Konzernbilanz auszuweisen. Da i. d. R. die stillen Reserven betragsmäßig höher als die stillen Lasten ausfallen, kommt es somit regelmäßig zu einem höheren Ansatz der Minderheitsanteile, als nach IAS 22 früher zulässigen *Benchmark-Methode*.⁵⁵

3.3.3 Goodwill und negativer Unterschiedsbetrag

Am Ende der Neubewertung des Reinvermögens mit dem beizulegenden Zeitwert ergibt sich i. d. R. ein Differenzbetrag zu den Anschaffungskosten. Sind die Anschaffungskosten größer als das neubewertete Reinvermögen des akquirierten Unternehmens, ergibt sich ein positiver Unterschiedsbetrag (*goodwill*).⁵⁶ Ist das Verhältnis umgekehrt, so ist die sich ergebende Residualgröße ein negativer Unterschiedsbetrag.⁵⁷

3.3.3.1 Goodwill

Der Geschäfts- oder Firmenwert wird vom IASB als eine Art immaterieller Vermögenswert mit unbestimmter Nutzungsdauer verstanden. Er verkörpert das zukünftige Ertragspotenzial aller nicht identifizierbarer und einzeln ansatzfähigen immaterieller Vermögenswerte. Das heißt, er erfüllt die Ansatzkriterien für immaterielle Vermögensstände nach IFRS 3.46 nicht vollständig, da er sich nicht genauer konkretisieren lässt. Daher ist er schließlich als *goodwill* anzusetzen.⁵⁸

Bei einem Unternehmenserwerb werden i. d. R. die Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens einzelnen Geschäftssegmenten des Erwerbers zugeordnet. Im IFRS bezeichnet man diese als Zahlungsmittel erzeugende Einheiten (*cash-generating units*). Diese sind im IAS 36.6 als

⁵⁵ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.36 – 3.40, sowie Lüdenbach, N. (2004), §31 Rz. 131-133.

⁵⁶ Für diese beiden Sätze vgl. IASB (2004a), IFRS 3.51.

⁵⁷ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.56.

⁵⁸ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.46, IFRS 3.52, IFRS 3.54 f. und IFRS 3.BC93.

kleinstmögliche betriebliche Teilbereiche definiert, welche unabhängig von anderen Teilbereichen abgrenzbare Zahlungsströme generieren können.⁵⁹

Auf diese *cash-generating units* werden nicht nur die Vermögenswerte und Schulden, sondern auch der *goodwill* allokiert. Dabei ist darauf zu achten, dass er den Teilbereichen zugeordnet wird, die den Nutzen aus dem Unternehmenserwerb bzw. *goodwill* ziehen. Es ist irrelevant, ob in diesen Segmenten auch die mit dem Firmenwert verbundenen Vermögensgegenstände geführt werden.⁶⁰

Die Allokation muss spätestens auf der Ebene der primären oder sekundären Teilbereiche erfolgen. Eine genauere Definition der Segmente ist in IAS 14 zu finden. Eine Verteilung auf der Unternehmensebene ist unzulässig.⁶¹

Falls die Zuordnung des Geschäfts- oder Firmenwertes auf die Struktur der *cash-generating units* nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem ein Unternehmenserwerb erfolgt ist, gelingt, so ist die Verteilung bis zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zwingend abzuschließen.⁶²

Der für die Folgebilanzierung vorgeschriebene Werthaltigkeitstest (*impairment test*) wird separat für jede *cash-generating unit* durchgeführt. Deshalb konzentriert sich dieser auch nicht auf die Überprüfung eines erwerbsspezifischen Geschäfts- oder Firmenwertes, sondern auf die Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich des *goodwill*s, die der *cash-generating unit* zuzuordnen sind.⁶³

Nach der Kaufpreisallokation und der Erfassung des *goodwill*, sowie der bilanziellen Erfassung dieser Vorgänge, ist die Erstkonsolidierung abgeschlossen. In den Folgeperioden wird regelmäßig ein Werthaltigkeitstest durchgeführt, um die immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer, inklusive des Geschäfts- oder Firmenwertes, zu bewerten. Der *impairment test* ersetzt die

⁵⁹ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004d), IAS 36.6 sowie Küting, K./Wirth, J. (2004a), S. 174.

⁶⁰ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004d), IAS 36.6 und IAS 36.80, sowie Küting, K./Wirth, J. (2004a), S. 174 f.

⁶¹ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004d), IAS 36.80(b), sowie Küting, K./Wirth, J. (2004a), S. 175.

⁶² Für diesen Absatz vgl. IASB (2004d), IAS 36.84 f. und IAS 36.BC151 f., sowie Küting, K./Wirth, J. (2004a), S. 175.

⁶³ Für diesen Absatz vgl. Küting, K./Wirth, J. (2004a), S. 174 f.

früher übliche planmäßige Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes, welche nach der neuen Regelung des IFRS 3 verboten ist.⁶⁴

3.3.3.2 Negativer Unterschiedsbetrag

Übersteigt das neu bewertete Reinvermögen des erworbenen Unternehmens die Anschaffungskosten, ergibt sich ein negativer Unterschiedsbetrag.⁶⁵ Als Ursache hierfür kommt eine Überbewertung des Vermögens oder eine Unterbewertung des Kaufpreises und der Verbindlichkeiten in Frage.⁶⁶ Nach der erstmaligen Ermittlung eines negativen Unterschiedsbetrages, wird eine Überprüfung der Identifikation und Bewertung aller übernommenen Vermögenswerte, Schulden, Eventualschulden und der Ableitung des Kaufpreises vorgenommen. Falls nach dieser Überprüfung und evtl. Anpassung weiterhin ein negativer Unterschiedsbetrag verbleibt, wird dieser sofort erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.⁶⁷

4. Ausweis und Angaben

4.1 Ausweis

Neben den Regelungen des IFRS 3 sind bei einem Unternehmenszusammenschluss für den Ausweis noch einige andere Regelungen der IFRS zu berücksichtigen. So wird der Geschäfts- oder Firmenwert, wie in Punkt 3.3.3.1 näher erläutert, als eine Art immaterieller Vermögenswert verstanden, der i. d. R. auch unter der Position „Immaterielle Vermögenswerte“ des IAS 1.68(c) auszuweisen ist. Sofern es sich beim *goodwill* um einen wesentlichen Bestandteil der Bilanz handelt, ist es nach IAS 1.71 zweckmäßig den Geschäfts- oder Firmenwert als Unterposten der immateriellen

⁶⁴ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.54 f., sowie IASB (1998), IAS 22.44 f.

⁶⁵ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.56.

⁶⁶ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.57.

⁶⁷ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.56 f., sowie Brune u. a. (2004), S. 181.

Vermögenswerte, oder gar als eigene Bilanzposition, auszuweisen.⁶⁸ Ein negativer Unterschiedsbetrag wird nach IFRS 3.56 unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.⁶⁹

Die Minderheitsanteile nach IAS 1.68 und IAS 1.82 (2003) sind sowohl separat in der Bilanz als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Dabei sind die Minderheitsanteile in der Bilanz nach IAS 27.15c als gesonderter Posten des Eigenkapitals zu zeigen.⁷⁰

Daneben ist lt. IAS 7.39 die Summe der *cashflows* aus Unternehmenserwerben separat in der Kapitalflussrechnung, innerhalb der Investitionstätigkeit, auszuweisen. Dabei sind die Unternehmenserwerbe abzüglich der erworbenen Netto-Zahlungsmittel in der Kapitalflussrechnung darzustellen. Sollte es allerdings durch einen Unternehmenserwerb nicht zu einer Zahlungsmittelveränderung gekommen sein, so ist dieser Erwerb nach IAS 7.43 nicht Bestandteil der Kapitalflussrechnung. Deshalb ist er an anderer Stelle in den Angaben des Abschlusses zu erläutern.⁷¹

4.2 Anhangsangaben

Im Anhang sind nach IFRS 3.66-3.77 diverse Angaben vorzunehmen. Zu diesen zählen bspw. folgende: allgemeine Angaben über die Umstände des Unternehmenszusammenschlusses, wie Name und Beschreibung der zusammengeschlossenen Unternehmen⁷², Datum des Unternehmenserwerbs⁷³ und Einzelheiten über Unternehmensbereiche, die nach dem Unternehmenserwerb nicht mehr fortgeführt werden.⁷⁴

Im Zusammenhang mit den Anschaffungskosten sind u. a. folgende Anhangsangaben notwendig:

⁶⁸ Für diese drei Sätze vgl. Brune u. a. (2004), Rz. 287.

⁶⁹ Vgl. Brune u.a. (2004), Rz. 292a.

⁷⁰ Für diesen Absatz vgl. Lüdenbach, N. (2004), Rz. 236. sowie Brune u. a. (2004), Rz. 281.

⁷¹ Für diesen Absatz vgl. Lüdenbach, N. (2004), Rz. 237.

⁷² Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.67(a), sowie Brune u. a. (2004), Rz. 295.

⁷³ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.67(b). sowie Brune u. a. (2004), Rz. 295.

⁷⁴ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.67(e), sowie Brune u. a. (2004), Rz. 295.

- Prozentualer Anteil der stimmrechtsgewährenden Eigenkapitalinstrumente, die durch den Erwerb auf den Käufer übergegangen sind.⁷⁵
- Die Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs einschließlich aller anfallenden Nebenkosten sind nach ihren einzelnen Komponenten aufzugliedern.⁷⁶
- Nähere Erläuterung von Anschaffungskosten, die durch die Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten abgegolten werden.⁷⁷
- Ein Vergleich zwischen den (IFRS-)Buchwerten und den *fair value*-Ansätzen für das Reinvermögen des akquirierten Unternehmens aus Erwerbersicht zum *acquisition date*. Dabei ist dieser Vergleich nicht auf Basis einzelner Vermögenswerte und Schulden (einschl. Eventualschulden), sondern auf der Grundlage von Bilanzgruppen durchzuführen. Da hierzu nichts Näheres im IFRS 3 geregelt ist, bietet sich eine Einteilung in Gruppen an, die den konsolidierten Bilanzpositionen entsprechen.⁷⁸
- Der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in welchem der negative Unterschiedsbetrag als Ertrag ausgewiesen wird.⁷⁹
- Eine Erläuterung der Faktoren, die den Kaufpreis so beeinflusst haben, dass ein *goodwill* bzw. negativer Unterschiedsbetrag nach der Kaufpreisallokation entstanden ist.⁸⁰
- Bis zum Bilanzstichtag noch nicht vollständig vollzogene Kaufpreisallokationen sind zu begründen.⁸¹

Außerdem ist der Anteil am konsolidierten Jahresergebnis, welcher seit der Erstkonsolidierung auf das akquirierte Unternehmen entfallen ist, anzugeben.⁸²

Laut IFRS 3.72 f. sind alle nachträglichen Anpassungen von Unternehmensakquisitionen im Anhang zu erläutern. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist nach IFRS 3.74-3.77 mit seinem Brutto-Buchwert bzw. seinen Anschaffungskosten und deren Veränderungen in einer dem Anlagenspiegel entsprechenden Form anzugeben. Dabei ist auch die außerplanmäßige

⁷⁵ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.67(c), sowie Brune u. a. (2004), Rz. 296.

⁷⁶ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.67(d), sowie Brune u. a. (2004), Rz. 296.

⁷⁷ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.67(d), sowie Brune u. a. (2004), Rz. 297.

⁷⁸ Für diese drei Sätze vgl. IASB (2004a), IFRS 3.67(f), sowie Brune u. a. (2004), Rz. 297b-c.

⁷⁹ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.67(g), sowie Brune u. a. (2004), Rz. 297d.

⁸⁰ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.67(h), sowie Brune u. a. (2004), Rz. 298a.

⁸¹ Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.69, sowie Brune u. a. (2004), Rz. 299.

⁸² Vgl. IASB (2004a), IFRS 3.67(i), sowie Brune u. a. (2004), Rz. 298b.

Abschreibung des *goodwills* im Rahmen des *impairment-tests* lt. IFRS 3.75(e) aufzuführen.

4.3. Anwendungszeitpunkt

Das IASB hat zahlreiche Übergangsvorschriften im IFRS erlassen. Für alle Unternehmenszusammenschlüsse, die am oder nach dem 31. März 2004 stattgefunden haben, ist IFRS 3 anzuwenden. Bei Unternehmenszusammenschlüssen, die vor diesem Datum stattgefunden haben, gilt IFRS 3 insoweit, als der aus diesem Erwerb resultierende *goodwill*, ab der auf den 31. März 2004 folgenden Periode nicht mehr planmäßig abzuschreiben ist und die bis dahin kumulierten planmäßigen Abschreibungen zu Lasten des Brutto-Geschäfts- oder Firmenwertes (*gross-goodwill*) aufzulösen sind. Falls ein negativer Unterschiedsbetrag vorhanden ist, muss dieser in der Eröffnungsbilanz der Periode die nach dem 31. März 2004 folgt, gegen die Gewinnrücklagen aufgelöst werden.⁸³

Des Weiteren ist eine retrospektive Anwendung des IFRS 3 unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Man nennt sie *limited restrospective application*. Doch hierauf werden wir nicht näher eingehen.⁸⁴

5. Zusammenfassung

IFRS 3 verändert die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen grundlegend. Durch Einführung dieses Standards ist in erster Linie die *pooling-of-interests*-Methode und die planmäßige Abschreibung des *goodwill* abgeschafft worden. Außerdem ist nur noch eine Bilanzierung nach der Erwerbsmethode zulässig. Bei der Anwendung dieser Methode ist zunächst der Erwerber zu identifizieren und der genaue Erwerbszeitpunkt zu bestimmen. Danach wird der

⁸³ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.79, IFRS 3.81, sowie vgl. Lüdenbach, N. (2004), Rz. 261, sowie Küting, K./Gattung, A./Wirth, J. (2004), S. 247.

⁸⁴ Für diesen Absatz vgl. IASB (2004a), IFRS 3.85, sowie Küting, K./Gattung, A./Wirth, J. (2004), S. 247-249.

Kaufpreis bestimmt. Hierfür sind die Anschaffungskosten und die Anschaffungsnebenkosten zu ermitteln. Ist dies geschehen, geht man zur Kaufpreisallokation über. Dabei müssen alle Kriterien für den Bilanzansatz der einzelnen Bilanzpositionen beachtet werden. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den immateriellen Vermögensgegenständen, den Eventualverbindlichkeiten, Restrukturierungsrückstellungen, latenten Steuern und Minderheitsanteilen.

Für die immateriellen Vermögenswerte gibt es mit dem überarbeiteten IAS 38 genauer definierte Identifikations- und Ansatzvorschriften. Eventualschulden sind ebenfalls unter bestimmten Bedingungen zu aktivieren, vor allem um die Kaufpreisverteilung zu objektivieren. Dagegen dürfen keine neuen Restrukturierungsrückstellungen identifiziert werden. Durch die Kaufpreisallokation kommt es i. d. R. auch zum Ansatz von zusätzlichen latenten Steuern, die allerdings nicht auf den Unterschiedsbetrag anfallen. Daneben sind durch die zwingende Anwendung der Erwerbsmethode alle stille Reserven und Lasten, die auf Minderheitsgesellschafter entfallen, voll aufzudecken.

Nach der Identifikation und Bewertung dieser Bilanzpositionen ergibt sich meist ein positiver oder negativer Unterschiedsbetrag. Dieser Unterschiedsbetrag ist eine Residualgröße, die von den Bilanzansätzen der anderen Bilanzpositionen abhängig ist. Im Falle eines *goodwills* ist dieser wie das übrige Reinvermögen auf sog. Zahlungsmittel generierende Einheiten zu verteilen. Anschließend ist er mindestens einmal jährlich einem Werthaltigkeitstest zu unterziehen. Ein negativer Unterschiedsbetrag wird hingegen sofort ertragswirksam. Zur Veranschaulichung der Vorgehensweise bei einer Erwerbskonsolidierung dient Abbildung 1 im Anhang.

6. Resümee

Die IFRS - Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen wird durch die Verabschiedung von IFRS 3 grundlegend geändert. Die Neuregelung war

sicherlich notwendig, da die Verabschiedung des SFAS 141 und 142, durch das FASB, das IASB unter „Zugzwang“ setzten.⁸⁵

In den letzten Jahren gehören Unternehmenszusammenschlüsse im Zuge der Globalisierung beinahe zum Tagesgeschäft. Mit der Schaffung des IFRS 3, in dem nahezu alle Bilanzierungsvorschriften für einen Unternehmenserwerb enthalten sind, wurde für mehr Klarheit bei der bilanziellen Behandlung dieser Unternehmenszusammenschlüsse gesorgt. Durch die neuen Regelungen wird letztlich eine realitätsnähere Bilanzierung von Unternehmenserwerben ermöglicht. Schließlich werden Wahlrechte, wie die Wahl zwischen *purchase-method* und *pooling-of-interest-method*, abgeschafft. Weiterhin wird eine genauere Kaufpreisverteilung vorgeschrieben um den Unterschiedsbetrag zu verringern, der Ansatz von negativen Unterschiedsbeträgen untersagt, sowie eine nicht realitätsnahe planmäßige Abschreibung des *goodwill* verboten. Alle diese „Verbesserungsmaßnahmen“ des IFRS 3 im Vergleich zum IAS 22 schränken bilanzpolitische Maßnahmen bei der (Konzern-) Bilanzerstellung ein und stellen somit eine den tatsächlichen Verhältnissen annähernd entsprechende Bilanzierung sicher, was die objektiven Vergleichs- und Bewertungsmöglichkeiten nicht nur für den Kapitalmarkt erhöht.⁸⁶

Allerdings gibt es auch einige Kritikpunkte. So hat es das IASB verpasst einen Paragraphen mit einer genauen Definition der Allokation des *goodwill* zu verabschieden. Hier sind noch einige Interpretationsspielräume gegeben. Es wäre wünschenswert gewesen, die *goodwill*-Verteilung explizit in den IFRS 3 aufzunehmen. Daneben ist auch die retrospektive Anwendung des IFRS 3 in selbigem nur unzureichend erläutert, was wiederum große Interpretationsspielräume lässt.⁸⁷ Aber auch die neuen Regelungen zu den immateriellen Vermögenswerten und den Eventualschulden sind zu kritisieren. Sie können zu einer Entobjektivierung der Bilanz führen, da sie den Bilanzansatz erleichtern.⁸⁸ Allerdings sind wir der Meinung, dass die Zuordnung von Teilen des Kaufpreises zu einer dieser Positionen eher zur Objektivität der Bilanz beiträgt, als die Zuordnung zu einem noch weniger greifbaren Unterschiedsbetrag.

⁸⁵ Für diesen Absatz vgl. Küting, K./Wirth, J. (2004), S.177, sowie Brücks, M./Wiederhold, P. (2004), S. 178, 184f.

⁸⁶ Für diesen Absatz vgl. Küting, K./Wirth, J. (2004), S.177.

⁸⁷ Vgl. Küting, K./Gattung, A./Wirth, J. (2004), S. 249.

⁸⁸ Vgl. Hommel, M./Benkel, M./Wich, S. (2004), S. 1273.

Die IFRS sind einer permanenten Veränderung unterworfen. Vor allem weil das FASB immer wieder zu neuen Erkenntnissen und Schlussfolgerungen kommt, die dann in die Standards aufgenommen werden. Das IASB wird sich dieser Entwicklung nicht entziehen können. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der zweiten Phase des Projektes „*Business Combinations*“ noch einige Schwachstellen des IFRS 3 behoben werden. Umgekehrt scheint das FASB zum Einlenken bereit zu sein, da sie die SFAS 141 und SFAS 142 an die IFRS-Regelungen anpassen möchte.⁸⁹

Letztendlich wird sich erst in der Anwendung der neuen IFRS zeigen, ob sie die Bilanzierung von Akquisitionen im Vergleich zur alten Regelung objektivieren.

⁸⁹ Vgl. Brücks, M./Wiederhold, P. (2004), S. 184.

Anhang

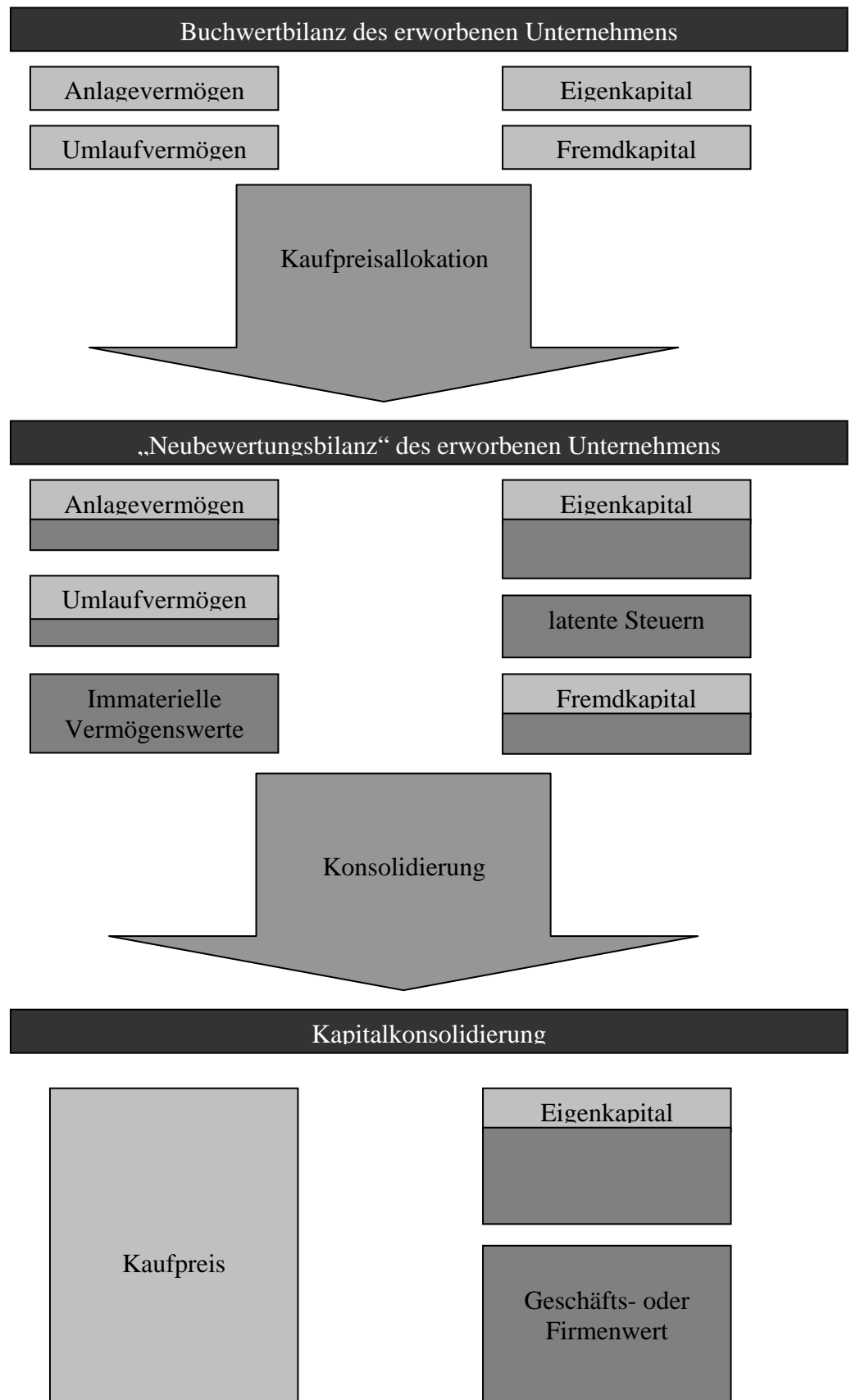


Abb. 1: Erwerbskonsolidierung nach IFRS 3
(Quelle: eigene Darstellung nach IFRS 3)

Literaturverzeichnis

Brücks, M./Wiederhold, P. (2004): IFRS 3 Business Combinations: Darstellung der neuen Regelungen des IASB und Vergleich mit SFAS 141 und SFAS 142, in: KoR Zeitschrift für Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 4. Jg., S. 177-185

Brune u.a. (2004): Teil C. Konzernabschluss, § 15. Konzerne und assoziierte Unternehmen, in: Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IAS/IFRS, hrsg. v. Bohl, W./Riese, J./Schlüter, J., München, S. 583 – 745

Hommel, M./Benkel, M./Wich, S. (2004): IFRS 3 Business Combinations: Neue Unwägbarkeiten im Jahresabschluss, in: Betriebs-Berater (BB), 59. Jg., S. 1267-1273

IASB (2003): International Financial Reporting Standards, 2003, London

IASB (2004a): International Financial Reporting Standard, IFRS 3 Business Combinations, März 2004, London

IASB (2004b): Basis for Conclusions on International Financial Reporting Standard, IFRS 3 Business Combinations, März 2004, London

IASB (2004c): Illustrative Examples, International Financial Reporting Standard, IFRS 3 Business Combinations, März 2004, London

IASB (2004d): International Accounting Standards, IAS 36 Impairment of Assets and IAS 38 Intangible Assets, März 2004, London

Küting, K./Gattung, A./Wirth, J. (2004): Zeitpunkt der erstmaligen Aussetzung der planmäßigen Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes nach IFRS 3, in: KoR Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 4. Jg., S. 247–249

Küting, K./Wirth, J. (2004): Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3, in: KoR Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 4. Jg., S. 167–177

Lüdenbach, N. (2004): § 31 Unternehmenszusammenschlüsse, in: Haufe IAS/IFRS-Kommentar, hrsg. v. N. Lüdenbach/W.-D. Hoffmann/M. Bernhard, 2. Aufl., Freiburg i. Br., S. 1279 – 1391

Verfasst von:
Christian Schühly
René Block